

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

- 1. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 31232 in den Abschnitt 31.2.9 EBM**

Abweichend davon kann im Anschluss an die Leistung nach der Nr. 31232 in Verbindung mit dem OPS-Kode 5-281.5 für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 31504 berechnet werden.

- 2. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 36232 in den Abschnitt 36.2.9 EBM**

Abweichend davon kann im Anschluss an die Leistung nach der Nr. 36232 in Verbindung mit dem OPS-Kode 5-281.5 für die postoperative Überwachung die Gebührenordnungsposition 36504 berechnet werden.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. **Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01748 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.**

Sofern die Gebührenordnungsposition 01748 neben der Gebührenordnungsposition 33043 berechnet wird, ist ein Abschlag von 8 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 33043 vorzunehmen.

2. **Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01930 im Abschnitt 1.7.8 EBM**

01930 Bestimmung des Kreatinin im Serum und/oder Plasma und Berechnung der eGFR im Rahmen einer Präexposition~~s~~prophylaxe,

3. **Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01611 im Abschnitt 1.6 EBM**

01611 Verordnung von medizinischer Rehabilitation unter Verwendung des Vordrucks Muster 61 gemäß **Anlage 2** der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie) nach § 92 Abs. 1 SGB V

4. **Änderung des sechsten Spiegelstriches des fakultativen Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 13421 im Abschnitt 13.3.3 EBM**

- Darstellung des terminalen Ileums,

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 439. Sitzung am 19. Juni 2019 die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Beschluss „Tonsillotomie bei Hyperplasie der Tonsillen“ durch die Aufnahme des OPS-Kodes 5-281.5 „Tonsillektomie (ohne Adenotomie): Partiiell, transoral“ umgesetzt.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird die Anmerkung ergänzt, dass im Anschluss an die Durchführung des operativen Eingriffes (Gebührenordnungspositionen 31232 und 36232) in Verbindung mit dem OPS-Kode 5-281.5 die postoperative Überwachung über die Gebührenordnungspositionen 31504 und 36504 berechnet werden kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B nimmt der Bewertungsausschuss verschiedene Detailänderungen im EBM vor.

Zu 1:

Gemäß der Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01748 (Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen) erfolgt eine Klarstellung, dass im Falle einer Nebeneinanderberechnung der Gebührenordnungsposition 01748 neben der Uro-Genital-Sonographie nach der Gebührenordnungsposition 33043 am gleichen Behandlungstag, ein Abschlag bezüglich der Wechselzeiten auf die Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungsposition 33043 erhoben wird.

Zu 2 und 4:

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen bzw. um Änderungen zur Anpassung an die EBM-Systematik.

Zu 3:

Gemäß den Änderungen der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01611 erfolgt eine Klarstellung, nach der die Verordnung von medizinischer Rehabilitation unter Verwendung des Vordrucks Muster 61 gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie) nach § 92 Abs. 1 SGB V durchzuführen ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.